

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

### I.

Mitglied können werden:

#### 1. Sportvereine, die

- a) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
- b) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder unterwerfen;
- c) ihren Sitz in den am 09.05.1971 bestehenden württembergischen Regierungsbezirken haben;
- d) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
- e) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben c) und d) abweichen.

#### 2. Sportfachverbände, die

- a) ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und denen Mitgliedsvereine des WLSB angehören,
- b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
- c) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie die Satzung und die Ordnungen des WLSB anerkennen;
- d) nach ihrer Satzung nur Sportvereine als ordentliche Mitglieder aufnehmen;
- e) in acht der Sportkreise des WLSB mit mindestens einem Mitgliedsverein vertreten sind;
- f) in ihren dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen mehr als 1.500 Einzelmitglieder vorweisen können;
- g) auf Bundesebene einem dem DOSB angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind oder dieser Spitzenverband begründete Aussichten hat, die Mitgliedschaft im DOSB zu erwerben.
- h) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann von den Vorgaben der Buchstaben e) bis g) abweichen.

#### 3. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung, die

- a) die besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängigen und in ihrer Satzung erläuterten besonderen Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverband sind;
- b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
- c) die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder anerkennen;
- d) in mindestens fünf der Sportkreise des WLSB mit mindestens einem Mitgliedsverein vertreten sind;
- e) in ihren dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen mehr als 2.500 Einzelmitglieder vorweisen können;
- f) den Sitz der Organisation in Baden-Württemberg haben;
- g) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;

- h) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben d) bis g) abweichen.

## II.

1. Innerhalb des WLSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Mitgliedsverband betreut werden. Eine hiervon abweichende Regelung durch Abkommen einzelner Mitgliedsverbände untereinander ist mit Zustimmung des WLSB-Vorstandes möglich. In diesem Fall trifft der WLSB-Vorstand die notwendigen Festlegungen. Das gilt insbesondere für die Verteilung der Finanzmittel und die Zuständigkeiten in der Ausbildung.
2. Das Verfahren über die Aufnahme konkurrierender Mitgliedsverbände ist in der Aufnahmeordnung geregelt.

## III.

1. Jeder WLSB-Mitgliedsverein muss in dem Sportfachverband des WLSB Mitglied sein, dessen Sportart von mindestens einem Mitglied des WLSB-Mitgliedsvereins ausgeübt wird. Werden mehrere Sportarten ausgeübt, so ist eine Mitgliedschaft in allen Sportfachverbänden des WLSB notwendig, deren Sportarten ausgeübt werden. Eine Mitgliedschaft im WLSB ohne Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband des WLSB ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in einem Sportfachverband des WLSB ohne Mitgliedschaft im WLSB.
2. Alle WLSB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem WLSB zum jeweils festgesetzten Termin alle Mitglieder (aktive, passive und sonstige Mitgliedschaftsformen) zu melden und der Sportart zuzuordnen, die das jeweilige Mitglied tatsächlich ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, so ist das Mitglied der Sportart zuzuordnen, für die es sich ausspricht. Näheres regelt § 20 I dieser Satzung sowie die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege. Ergänzend hierzu kann der Vorstand bei Bedarf zur Frage der Zuordnung von Sportarten und Bewegungsangeboten zu Sportfachverbänden des WLSB auf Vorschlag der Sportfachverbände des WLSB eine Sportartenliste erlassen.
3. Die Aufnahme einer auf das Gebiet des WLSB beschränkten Bezirks- oder Landesgruppe eines Mitgliedsverbandes, dessen Gebiet sich über das gesamte Land Baden-Württemberg erstreckt, ist möglich.

Näheres zu Ziffer I. bis III. regelt die Aufnahmeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## IV.

Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 6 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

## I. ERWERB

1. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des betreffenden Sportfachverbandes, dessen Sportart der Verein betreiben will. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den WLSB zu richtender Antrag unter Vorlage der Satzung, Angabe der Anschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der Abteilungen und ihrer Leiter sowie der Mitgliederzahl. Anträge auf Aufnahme sind im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu geben. Jedes WLSB-Mitglied kann der Aufnahme eines Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widersprechen.